

Artenschutzprüfung zur 7. Änderung des Bebauungsplans Odendorf Od10 „Gewerbegebiet Oden- dorf“ in der Gemeinde Swisttal (Rhein- Sieg-Kreis)

Auftraggeber:

FN Projekte GmbH
Jennerstraße 11-13
53332 Bornheim

Büro für Ökologie & Landschaftsplanung
Hartmut Fehr, Diplom-Biologe
Wilhelmbusch 11
52223 Stolberg
Tel.: 02402-1274995
Fax: 02402-1274996
e-mail: info@planungsbuero-fehr.de

Stand: Mai 2021

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass der artenschutzrechtlichen Bewertung	1
2. Lage des Bebauungsplangebietes	1
3. Datenauswertung	4
3.1 Schutzgebiete	4
3.2 Fundortkataster @ LINFOS.....	4
3.3 „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW	5
4. Begutachtung der örtlichen Habitatstrukturen	6
5. Beschreibung der Projektwirkungen.....	7
6. Ergebnis der ASP 1 vom 17.01.2020	8
7. Vertiefung der Artenschutzprüfung - ASP Stufe 2.....	8
7.1 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand).....	9
7.2 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestand)	10
7.3 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhe- stätten).....	10
8. Zusammenfassung	10

1. Anlass der artenschutzrechtlichen Bewertung

Die Gemeinde Swisttal (Rhein-Sieg-Kreis) plant mit der 7. Änderung des Bebauungsplans Odendorf Od10 „Gewerbegebiet Odendorf“ die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines Vollsortiment-Supermarktes.

Im Rahmen der Planung sind für die europäisch geschützten Arten die in § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) festgesetzten Zugriffsverbote zu beachten. Zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange ist ein zweistufiges Verfahren vorgesehen. In der Artenschutzprüfung Stufe 1 (ASP 1) erfolgte eine umfassende Datensammlung aus bestehenden Planwerken und Katastern (Fachinformationssystem geschützte Arten des LANUV NRW, Fundortkataster @LINFOS, Schutzgebietsverordnungen) sowie eine Ortsbegehung zwecks Erfassung und Einschätzung der Habitatstruktur und des Lebensraumpotentials. Auf Basis dieser Datenerhebung erfolgte eine Ersteinschätzung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit des Vorhabens. Zudem war die Frage zu beantworten, ob eine vertiefende Betrachtung in Form einer ASP 2 notwendig ist und welche Arten ggf. vertiefender in der ASP 2 zu untersuchen seien.

In seiner Stellungnahme vom 08.04.2020 wies die UNB des Rhein-Sieg-Kreises auf Prognoseunsicherheiten hinsichtlich der Feldvögel sowie der Arten Girlitz und Bluthänfling hin. Dementsprechend wurde entweder eine Klärung der Sachlage mittels Brutvogelkartierung gefordert oder alternativ eine worst-case-Betrachtung. Um eine abschließende Beurteilung treffen zu können, wurden daher vertiefende Geländeuntersuchungen der Vögel im Frühjahr und Sommer 2020 durchgeführt. Das hiermit vorgelegte Gutachten ergänzt die ASP 1 um den vertiefenden Prüfschritt zu einer Gesamt-Artenschutzprüfung.

2. Lage des Bebauungsplangebietes

Das Bebauungsplangebiet liegt am Nordrand von Swisttal-Odendorf, an der Essiger Straße Richtung Essig. Auf dem Areal befindet sich derzeit eine Fettwiese, und am Rand stocken einige Gehölze. Das Gelände wird eingefasst von gewerblicher und privater Bebauung. Die B-Planfläche selber ist etwa 0,84 ha groß und umfasst die Flurstücke 39, 40, 63, 66 und 74 in der Flur 2 der Gemarkung Odendorf. Geplant ist die Bebauung mit einem Gebäude des Vollsortimenters und den dazugehörigen Parkplätzen (Abb. 3).



Abb. 1: Lage der B-Planfläche am nördlichen Rand von Odendorf, Gemeinde Swisttal.



Abb. 2: B-Plangebiet im Luftbild mit der Fettwiese und den Gehölzen.

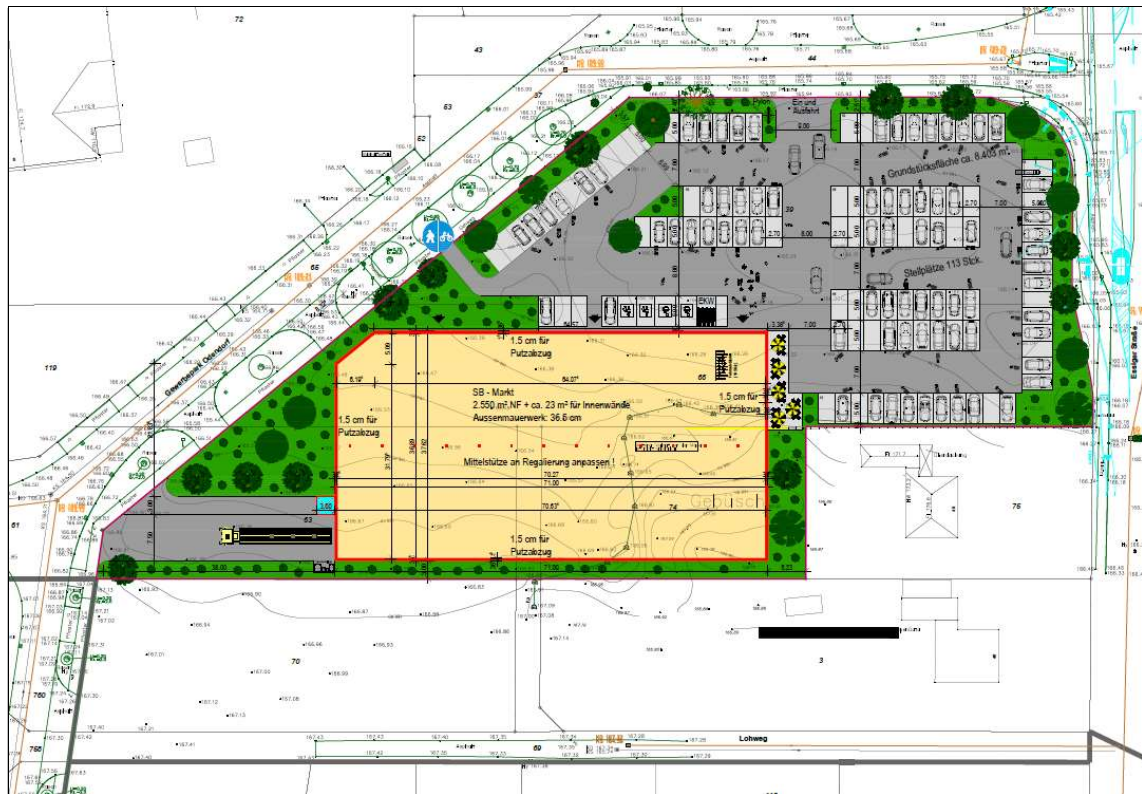


Abb. 3: Vorhabenplanung (Planungsgruppe Bensing & Partner GmbH). Stand: November 2020.



Abb. 4: Planzeichnung des Bebauungsplans. Stand: Mai 2021.

3. Datenauswertung

Zur Schaffung einer Datenbasis als Grundlage für die Ersteinschätzung der Planung, erfolgte eine Auswertung bestehender Daten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW). Folgende Datenwerke wurden gesichtet:

- Schutzgebietsbögen und -verordnungen der umliegenden Schutzgebiete
- „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW
- Fundortkataster @LINFOS NRW

3.1 Schutzgebiete

Die B-Planfläche liegt weder in einem Naturschutz- noch in einem Landschaftsschutzgebiet. Das nächste LSG *Gewässersystem Swistbach* beginnt etwa 200 m nach Osten. Das nächste NSG *Ohrbach/Jungbach* beginnt in 220 m Entfernung nach Osten. Für dieses NSG sind **Eisvogel**, **Mehl-** und **Rauchschwalbe** als planungsrelevante Arten angegeben. Entlang der nördlich verlaufenden B56 befindet sich eine Allee, die im Alleenkataster vermerkt ist.

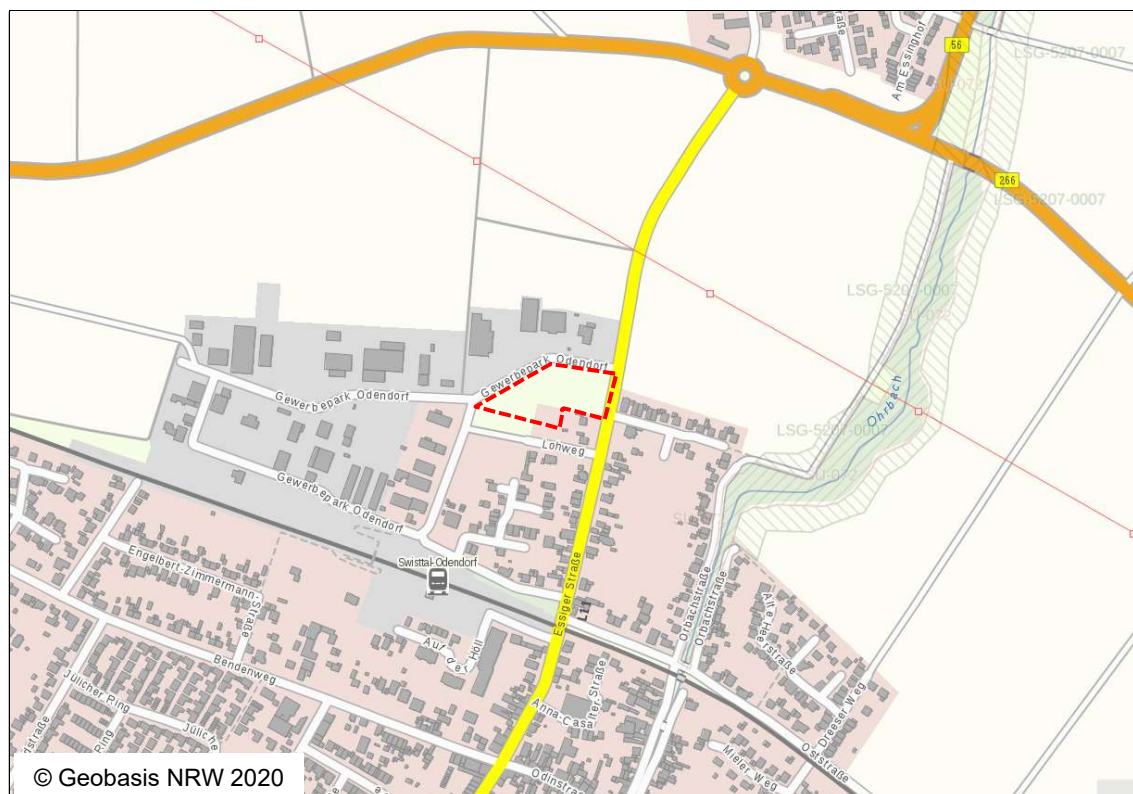


Abb. 5: Lage der B-Planfläche (rot) mit LSG/NSG am Ohrbach.

3.2 Fundortkataster @ LINFOS

Für das Plangebiet und sein unmittelbares Umfeld (500 m) sind keine weiteren Einzeleinträge im Fundortkataster vermerkt.

3.3 „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW

Das Plangebiet liegt auf dem Messtischblattquadranten 5307/1. Das „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW macht für diesen MTB Quadranten die in Tabelle 1 zusammengefassten Angaben. Demnach kommen auf diesem Quadranten 26 planungsrelevante Vogelarten vor (siehe Tabelle 1).

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 5307		
Art	Status	Erhaltungszustand in NRW
Vögel		
Sperber	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	G
Teichrohrsänger	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	G
Feldlerche	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	U-
Eisvogel	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	G
Mäusebussard	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	G
Bluthänfling	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	unbek.
Rohrweihe	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	U
Wachtel	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	U
Kuckuck	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	U-
Mehlschwalbe	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	U
Graumammer	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	S
Baumfalke	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	U
Turmfalke	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	G
Rauchschwalbe	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	U
Neuntöter	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	U
Feldschwirl	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	U
Nachtigall	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	G
Feldsperling	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	U
Rebhuhn	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	S
Goldregenpfeifer	Rast/Winternachweis ab 2000 vorhanden	S
Schwarzkehlchen	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	G
Girlitz	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	unbek.
Turteltaube	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	S
Star	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	unbek.
Schleiereule	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	G
Kiebitz	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	U-
Kiebitz	Rast/Winternachweis ab 2000 vorhanden	U-

Die von Bebauung eingefasste Planfläche lässt wenig Potential für Vogelbruten planungsrelevanter Arten zu. Innerörtliche Koniferen in thermisch begünstigter Lage könnten ein Brutplatz für den mittlerweile selten gewordenen Girlitz sein (NRW RL2 „stark gefährdet“). Im Meldeportal ornitho.de sind einige Girlitz-Meldungen in der Umgebung der Planfläche (200-300 m südlich) vermerkt. Ein gewisses Potenzial ergibt sich auch in den Gärten für den Bluthänfling. Feldvogelarten wie Feldlerche, Rebhuhn,

Kiebitz und Wachtel können in der hiesigen, von Bebauung eingefassten Lage sicher ausgeschlossen werden.

4. Begutachtung der örtlichen Habitatstrukturen

Am 10.12.2019 fand eine Erstbegehung der B-Planfläche statt. Auf dem Gelände befindet sich eine Fettwiese (Abb. 6) und eine randständige Gehölzgruppe (Abb. 7). Die Fläche ist also bis auf die Gehölze völlig strukturlos. Potential für bodenbrütende Vogelarten besteht aufgrund der verinselten Lage mit den umgebenden Vertikalstrukturen hier nicht. Bei den Gehölzen handelt es sich um eine Koniferengruppe (Weißtanne, Fichte, Kiefer), wenigen Obstbäumen und umgebenden (Brombeer-)Gebüsch. Südlich von der Koniferengruppe schließen sich weitere Gärten mit ähnlicher Bestockung an. Ansonsten ist das Gelände von Straßen eingefasst.



Abb. 6: Die B-Planfläche mit Fettwiese und Gehölzgruppe.



Abb. 7/8: Die Gehölzgruppe (links) und der Baumbestand der Nachbargrundstücke (rechts).

5. Beschreibung der Projektwirkungen

Im Folgenden werden die sich aus der baulichen Entwicklung und der Nutzung ergebenden möglichen Konflikte aufgezeigt. Der Eingriff besteht insbesondere im Bau eines Vollsortimenters mit umgebenden Parkplätzen auf bisheriger Grünlandfläche mit randlichen Gehölzstrukturen.

Im Hinblick auf das mögliche aber sehr begrenzte Arteninventar können folgende Eingriffswirkungen auftreten:

- Tötung und Verletzung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)
- Bau- und betriebsbedingte Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
- Lebensraumverlust durch die Flächeninanspruchnahme (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Tötung und Verletzung von Tieren

In der Regel reagieren Tiere mit Flucht- oder Meidungsreaktionen auf Baubetrieb. Eine Gefahr besteht v.a. für wenig mobile und/oder junge Tiere. Baumaßnahmen sollten daher wann immer möglich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten stattfinden. Insbesondere die Baufeldfreimachung als vorbereitende Maßnahme darf nicht dazu führen, dass Tiere durch Beseitigung von Gehölzen oder Abschieben von Oberboden verletzt oder getötet werden. Dies gilt auch für nicht planungsrelevante Tiere. Das Bundesnaturschutzgesetz definiert daher Schutzzeiten (01.03. bis 30.09. eines Jahres).

Baubedingte Störungen

Baubedingte Störungen der Tierwelt können nie ganz ausgeschlossen werden. Artenschutzrechtlich sind solche Störungen aber nur dann relevant, wenn sie erheblich sind und somit eine Population beeinträchtigen. Baubedingte Störungen können entstehen durch Lärmimmissionen, Fahrzeugbewegungen, Licht und Staub. Im vorliegenden Fall ist die bereits vorhandene Vorbelastung durch die von Bebauung umgebene Lage allerdings schon so erheblich, dass eine temporäre und lokale Belastung als unerheblich angesehen werden muss.

Betriebsbedingte Störungen

Auch durch den Betrieb des künftigen Vollsortimenters könnte es potentiell zu Störungen von Tieren kommen. Aber auch hier ist aufgrund der Lage keine erhebliche Störung zu sehen.

Lebensraumverluste durch Flächeninanspruchnahme

Durch die Flächeninanspruchnahme wird es zum Verlust von Habitatstrukturen der Tierwelt kommen. Das Potenzial ist allerdings sehr gering.

6. Ergebnis der ASP 1 vom 17.01.2020

Im Rahmen der ASP 1 wurde zur Vermeidung des **Tötungstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG** auf die Möglichkeit der Bauzeitenregelung hingewiesen. Soweit die Baufeldfreimachung (Abschieben von Oberboden und Gehölzentnahme) außerhalb der Vogelbrutzeit stattfindet, also nicht in der Zeit zwischen dem 01.03. und 30.09. eines Jahres, ist nicht mit der Tötung oder Verletzung von Vögeln zu rechnen.

Soweit Bauarbeiten innerhalb der Vogelbrutzeit beginnen sollen, ist vorher der Gehölzbestand im Plangebiet auf mögliche Vogelbruten hin zu überprüfen. Das Vorgehen bedarf zudem vorab der Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises. Mit einem relevanten Vorkommen weiterer Arten(gruppen), die durch die Baufeldfreimachung getötet oder verletzt werden könnten, ist nicht zu rechnen.

Weiterhin wurden im Rahmen der ASP 1 mögliche **erhebliche Störungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG** durch den Bau und Betrieb des Vollsortiment-Supermarktes besprochen. Da das Umfeld bereits anthropogen vorbelastet ist, wird eine Verdichtung der Bebauung und eine anschließender Betrieb an dieser Stelle zu keiner erheblichen Störung in das Umfeld führen.

In der ASP 1 wurde eine **Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG** weitestgehend ausgeschlossen. Auf einen Bestand des „stark gefährdeten“ Girlitzes südlich der Umgebung des Eingriffsortes wurde hingewiesen. Ein gewisses Potenzial gibt es in der randlichen Koniferengruppe. Jedoch bestehen grundsätzlich Ausweichmöglichkeiten im gesamten Siedlungsbereich. Die UNB des Rhein-Sieg-Kreises sieht diesbezüglich Prognoseunsicherheiten und regt zur Klärung der Sachlage eine Brutvogelkartierung an. Dem wurde gefolgt. Die Ergebnisse sind im nachfolgenden Kapitel dargestellt.

Mit reproduzierenden Vorkommen weiterer Arten(gruppen) ist nicht zu rechnen. Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für weitere planungsrelevante Arten(gruppen) kann ausgeschlossen werden.

7. Vertiefung der Artenschutzprüfung - ASP Stufe 2

Die Erfassung der Brutvögel im Plangebiet und dem unmittelbaren Umfeld erfolgte an 5 Terminen zur Brutzeit 2020 und zwar am 27.04., 14.05., 29.05., 19.06. und 02.07.2020. Auf dem Gelände befindet sich eine Fettwiese, die in der zweiten Maihälfte 2020 gemäht wurde, und eine randständige Gehölzgruppe.

Während der Begehungen des Plangebietes und des direkten Umfelds wurden insgesamt 14 Vogelarten erfasst (s. Tab. 2). Davon gelten der Star, der Turmfalke und der Mäusebussard in NRW als „planungsrelevant“. Die drei Arten kamen „lediglich“ als Gastvogel im Plangebiet vor. Die nächsten Brutplätze von Staren wurden in Wohnhäusern südöstlich des Plangebietes ausgemacht. Die Wiese innerhalb der Planfläche wird gelegentlich für die Nahrungssuche genutzt. Eine essenzielle Bedeutung hat die Fläche nicht. Turmfalken rütteln gelegentlich über der Wiese, soweit sie kurzrasig genug ist, um dort nach Nahrung zu suchen. Der Hauptaktionsraum befindet sich jedoch

in der sich in nördliche und nordöstliche Richtung öffnenden Feldflur. Der Mäusebus-sard wurde lediglich im Überflug festgestellt.

Bei der Begehung konnten weder Feldvögel noch Girlitze oder Bluthänflinge im Plan-gebiet oder der näheren Umgebung festgestellt werden.

Tabelle 2: Artenliste der Vögel im Untersuchungsgebiet

Kategorien der Roten Liste (RL):

0 = (als Brutvogel) ausgestorben

1 = vom Aussterben bedroht

2 = stark gefährdet

3 = gefährdet

R = arealbedingt selten

- = ungefährdet

V = Vorwarnliste

Status:

B = Brutvogel

N = Nahrungsgast

	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL NRW	Streng geschützt	Vogelschutzrichtlinie		Status im Gebiet
						Anhang I VS-RL	Art.4 (2) VS-RL	
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-				B
2	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-	V				B
3	Dohle	<i>Corvus monedula</i>	-	-				N
4	Elster	<i>Pica pica</i>	-	-				N
5	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	-				B
6	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V				N
7	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	-	-				B
8	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	*	§§			N
9	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-				N
10	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	-	-				N
11	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-				N
12	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	3				N
13	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	-	-				B
14	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	V	§§			N

Mit Hilfe der Untersuchungen konnten die Einschätzungen im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe 1 bestätigt werden.

7.1 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand)

Tötungen oder Verletzungen von Vögeln inkl. Gelegeverlusten oder Tötungen von Jungtieren können aus der Baufeldfreimachung resultieren. Dieser Verbotstatbestand - der sowohl für planungsrelevante Arten, als auch nicht planungsrelevante Arten gilt - kann durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden. Soweit die Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit vorgenommen wird (also zwischen dem 30.09. bis 28.02. eines Jahres) ist in der Regel nicht mit der Tötung oder Verletzung von Vögeln zu rechnen. Sollte dies aber innerhalb der Vogelbrutzeit geschehen, sind der Gehölzbestand und die Wiese im Plangebiet vorher auf mögliche Vogelbruten hin zu überprü-

fen. Das Vorgehen bedarf zudem vorab der Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises. Mit einem relevanten Vorkommen weiterer Arten(gruppen) ist nicht zu rechnen.

7.2 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestand)

Der Störungstatbestand greift dann, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Im Gegensatz zum Tötungstatbestand sind Störungen nicht nur auf die direkte Eingriffsfläche zu beziehen, sondern auch auf das Umfeld. Das Umfeld ist bereits jetzt stark anthropogen überformt, so dass eine Verdichtung der Bebauung nicht zu einer erheblichen Störung in das Umfeld führen wird. Stare brüten bereits jetzt im Siedlungsbereich und profitieren vom erhöhten Nahrungsangebot. Weitere planungsrelevante Brutvogelarten wurden im Umfeld der Planung nicht festgestellt. Mit erheblichen Störungen weiterer Arten(gruppen) ist nicht zu rechnen.

7.3 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Weder die Datenerhebung (Datenbankabfrage, Kartierung der Habitatstrukturen), noch die Brutvogelkartierung im Frühling/Sommer 2020 ergab Hinweise auf bzw. Nachweise von Brutplätzen planungsrelevanter Vogelarten innerhalb des Plangebietes. Im Siedlungsbereich brütende Stare nutzen die hiesige Wiese gelegentlich für die Nahrungssuche. Die Fläche ist aber nicht essenziell. Vielmehr profitieren die Stare vom insgesamt im Siedlungsbereich erhöhten Angebot an Brutplätzen und Nahrung. Die Umsetzung der Planung wird nicht zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für diese Art führen. Weitere Arten wie Bluthänfling und Girlitz konnten nicht nachgewiesen werden. Für Feldvögel hat die Fläche keine Eignung.

Mit reproduzierenden Vorkommen weiterer Arten(gruppen) ist ebenfalls nicht zu rechnen. Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann für planungsrelevante Arten somit ausgeschlossen werden.

8. Zusammenfassung

Die Gemeinde Swisttal (Rhein-Sieg-Kreis) plant mit der Aufstellung des Bebauungsplans Odendorf Od10 „Gewerbegebiet Odendorf“ die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erschließung neuer Flächen zum Bau eines Vollsortiment-Supermarktes. Das beanspruchte Gelände ist etwa 0,84 ha groß und besteht aus einer Fettwiese mit einem randlichen Gehölzbestand, der hauptsächlich aus einigen Koniferen besteht. Umgeben ist das Gelände von Gewerbe- und Wohngebietsflächen. Im Zuge einer Datenrecherche, einer Begutachtung des Geländes vor Ort und einer Brutvogelkartierung des Geländes wurde sowohl das potenziell mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten ermittelt, als auch konkret nach Hinweisen hierauf gesucht. Brutvorkommen planungsrelevanter Arten wurden auf der Fläche nicht festgestellt. Im Siedlungsbereich brütet der Star, der gelegentlich auf der hiesigen Wiese

nach Nahrung sucht. Turmfalke und Mäusebussard sind weitere Gastvogelarten, ohne Bindung an das Plangebiet.

Der Tötungstatbestand, der auch nicht planungsrelevante Vogelarten betrifft, kann durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit ausgeschlossen werden. Für weitere Arten(gruppen) konnte kein geeignetes Lebensraumpotenzial festgestellt werden, so dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände der erheblichen Störung und der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 bzw. 3 BNatSchG nicht anzunehmen sind.

Stolberg im Mai 2021

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Hartmut Fehr' with a stylized flourish at the end.

(Hartmut Fehr)